

821114.111111 Original 09 D 114

BLUS

Ministerium für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

LAND  
BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt  
für Verkehr und Straßenbau  
- Poststelle -



26. APR 1993

Nr.: 4440

Weitergabe an: 12/5

ASIS.

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Postfach 349 D 1561 Potsdam

An

- die Brandenburgischen Straßenbauämter
- das Brandenburgische Autobahnamt
- das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau

Fernsprecher (Potsdam) 3 72 0

Nebenstelle Zimmer Nr

Auskunft erteilt

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Mein Zeichen

Potsdam

50.5

06. 04. 1993

Mein Zeichen und Tag

### Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf Baustellen

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 5 - 02/1993 - Verdichtungswesen - vom 6. April 1993

**Bezug:** Schreiben des BMV - StB 12/70.10/10 Va 92 - vom 04. 03. 1993

**Anlage:** Ausarbeitung "Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen illegaler Beschäftigung" des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern und der Leistungsmißbrauch, insbesondere im Baugewerbe, stellen mittlerweile auch im Land Brandenburg ein zunehmendes Problem dar. Der Bekämpfung dieser Erscheinungsformen auf den Baustellen kommt eine hohe arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bedeutung zu.

Dabei bedarf die dafür zuständige Bundesanstalt für Arbeit und deren Dienststellen der Unterstützung durch die Straßenbauverwaltungen.

Der BMV schlägt hierzu folgende Verfahrensweise vor, die ich bei Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen künftig unbedingt zu beachten bitte:

1. Die strikte Einhaltung von § 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB/B, über die Weitergabe von Aufträgen an Nachunternehmer ist zu beachten.
2. Der Bundesanstalt für Arbeit ist auf Anfrage im Wege der Amtshilfe die Beteiligung von Nachunternehmern bei Bauvorhaben offen zu legen (Anschriftenangabe, Los usw.).

3. Bei Auffälligkeiten sind Hinweise an die Bundesanstalt für Arbeit zu geben, wenn bei einer Baumaßnahme der Verdacht illegaler Arbeitnehmerüberlassung oder illegaler Ausländerbeschäftigung besteht.

Zum besseren Erkennen illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung auf Baustellen sind als Anlage "Hinweise zur Bearbeitung" beigefügt.

Für Anfragen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit benenne ich hiermit das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau als Ansprechpartner.

Dem BLVS sind demzufolge alle Bauvorhaben, die an Nachunternehmer vergeben werden, mit Anschriftenangabe, Los usw., zu melden.

Im Auftrag

↑  
auf Anfrage  
(pers. u. Schr. HSW  
v. 10.05.85)

(Jüpé)

## Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen illegaler Beschäftigung

### a) Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeiter) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überläßt (vgl. Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)). Die Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zulässig. Das für den Geschäftssitz des Verleihers zuständige Landesarbeitsamt erteilt Auskunft über das Bestehen einer Verleiherlaubnis.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG)). Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder aufgrund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbstständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG).

Illegale Arbeitnehmerüberlassung auf Baustellen kann ohne Kenntnis der Bauverwaltungen des Bundes und der Länder vorkommen, wenn

- Arbeitnehmer von unbekanntem Drittfirmen mit Arbeitnehmern des Auftragnehmers zusammen arbeiten, oder
- angebliche Nachunternehmer nicht die vereinbarten Werkverträge durchführen, sondern lediglich Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen (sog. Scheinwerkverträge).

Für die Beurteilung der Frage, ob Arbeitnehmerüberlassung oder ein Werkvertrag vorliegt, sind zwar grundsätzlich die zwischen den Beteiligten vereinbarten Verträge entscheidend; widersprechen sich aber schriftliche Vereinbarung und tatsächliche Durchführung des Vertrages, so kommt es auf die tatsächliche Durchführung an. Zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen gibt es folgende Unterschiede:

#### Arbeitnehmerüberlassung

#### Werkverträge

Bei der Arbeitnehmerüberlassung schuldet der Verleiher die Überlassung von Arbeitnehmern an einen Dritten (Entleiher), z.B. fünf Arbeitnehmer, für zehn Tage.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Ziel ist die Erstellung eines konkret bestimmten Werkergebnisses oder die Veränderung einer Sache, das einem bestimmten Unternehmer zugeordnet werden kann (z.B. Bau einer Brücke).

Dies bedeutet:

Dies bedeutet:

Die Arbeitnehmerüberlassung erschöpft sich im bloßen Zurverfügungstellen geeigneter Arbeitskräfte (z.B. durch den angeblichen Nachunternehmer), die der Dritte (z.B. Hauptunternehmer oder Auftragnehmer der Bauverwaltung) nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt.

Der Werkunternehmer (Nachunternehmer) organisiert eigenverantwortlich die Handlungen, die sich aus seiner Übernahmeverpflichtung ergeben.

- Er ist in seinen Dispositionen frei (z.B. Beschaffung von Material),

#### Arbeitnehmerüberlassung

#### Werkverträge

- Der Entleiher nimmt Einfluß auf Zahl und Qualifikation der Leiharbeitnehmer.
- der Besteller (z.B. der Hauptunternehmer) nimmt auf die Anzahl und Qualifikation der am Werk beteiligten Arbeitnehmer (z.B. des Nachunternehmers) keinen Einfluß,
- Bei der Arbeitnehmerüberlassung (z.B. durch angeblichen Nachunternehmer) werden den Arbeitnehmern in der Regel die Arbeitsmittel durch den Entleiher (hier: z.B. Hauptunternehmer) zur Verfügung gestellt.
- der (Nach-)Unternehmer erstellt das Werk mit eigenen Arbeitsmitteln (Baugeräten, Werkzeug)
- Das Weisungsrecht geht von dem Verleiher (z.B. angeblicher Nachunternehmer) auf den Entleiher (z.B. Hauptunternehmer) über.
- der Nach(-Unternehmer) weist seine Arbeitnehmer bei den täglichen Arbeitsabläufen ein, nicht etwa der Besteller (z.B. Hauptunternehmer).
- Die Arbeitnehmer (z.B. des angeblichen Nachunternehmers) werden in den Betrieb des Dritten (z.B. Hauptunternehmers) eingegliedert, sie arbeiten in der Regel durchmischt mit den Arbeitnehmern des Dritten zusammen.
- Die Arbeitnehmer bleiben in den Betrieb des (Nach-)Unternehmers eingegliedert: z.B. Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes, Inanspruchnahme von Arbeitgeber-Einrichtungen (gemeinsames Essen, Fahrdienste) richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des (Nach-)Unternehmers.

Arbeitnehmerüberlassung

Werkverträge

- Es wird für geleistete Arbeitsstunden gezahlt, die Arbeitnehmer quittieren die geleistete Arbeitszeit.
- Es wird eine Vergütung für das Gesamtwerk oder einzelne Teilabschnitte gezahlt.

#### b) Illegale Ausländerbeschäftigung

Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit einer Arbeitserlaubnis ausüben, ausgenommen Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Anzeichen für illegale Ausländerbeschäftigung sind insbesondere:

Wegen der auch für die arbeitserlaubnispflichtigen ausländischen Arbeitnehmer bestehenden unterschiedlichen legalen Beschäftigungsmöglichkeiten, sowohl als Beschäftigte deutscher Arbeitgeber, wie auch als Arbeitnehmer ausländischer Werkvertragsunternehmen (Nachunternehmer), lassen sich allgemeine Merkmale für die Abgrenzung der erlaubten von der unerlaubten Ausländerbeschäftigung kaum aufstellen. Für die Vermutung illegaler Ausländerbeschäftigung dürfte insbesondere eine gruppenweise Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sprechen, soweit nicht aus den Angebotsunterlagen erkennbar ist, daß Teilleistungen entsprechenden Umfangs an ausländische Nachunternehmer vergeben worden sind.

#### c) Auskünfte über Werkverträge

Auskünfte über Werkverträge zwischen deutschen und ausländischen Unternehmen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Regierungsabkommen sind bei folgenden Landesarbeitsämtern (Referat für Ausländerangelegenheiten) erhältlich.

<u>Landesarbeitsamt</u>	<u>Zuständig für</u>
LAA Nordrhein-Westfalen Josef-Gockeln-Str. 7 4000 Düsseldorf 1 Tel.: 0211/4306-0	Polen
LAA Hessen Saonestr. 2 - 4 6000 Frankfurt 71 Tel.: 069/6670-0	Ungarn Rumänien
LAA Baden-Württemberg Hölderlinstr. 36 7000 Stuttgart 1 Tel.: 0711/941-0	Bulgarien Jugoslawien Kroatien Slowenien Bosnien-Herzegowina Mazedonien
LAA Südbayern Thalkirchener Str. 54 8000 München 22 Tel.: 089/5445-0	CSFR Türkei
LAA Berlin-Brandenburg Friedrichstr. 34 1000 Berlin 61 Tel.: 030/2532-0	Rußland Estland Lettland Litauen

Ein umfassendes Merkblatt der Bundesanstalt für Arbeit über derartige Werkverträge kann voraussichtlich Ende Januar 1993 zur Verfügung gestellt werden.

d) Mitteilungen an Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit

Auffälligkeiten, die auf das Vorliegen von illegaler Arbeitnehmerüberlassung oder illegaler Ausländerbeschäftigung schließen lassen, sollten mit möglichst umfassender Sachverhaltsdarstellung den örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, die die Bundesanstalt für Arbeit in einzelnen Arbeitsämtern eingerichtet hat, mitgeteilt werden. Die Anschriften dieser Bearbeitungsstellen bitte ich der beigegeführten Auflistung zu entnehmen.

## Verzeichnis der Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung

im LAA-Bezirk	AA/LAA	(Post) Anschrift	Telefon
Nord	Hamburg	Georg-Wilhelm-Str.77, 2102 Hamburg 93,	040/751641
	Kiel	Muhliusstr.36 IV, 2300 Kiel 1,	0431/5116-0
	Neubrandenburg	Kastanienweg 2, 0-2000 Neubrandenburg	0395/687-0
	Schwerin	Werkstr.7, 0-2781 Schwerin	0384/352-0
NSB	Braunschweig	Cyriaksring 10, 3300 Braunschweig	0531/207-0
	Emden	Schwabenstr.42, 2970 Emden	04921/808-0
	Hannover	Brühlstr.4, 3000 Hannover 1	0511/919-0
	Lüneburg	Rote-Str.9, 2120 Lüneburg	04131/703-0
	Oldenburg	Moslestr.3, 2900 Oldenburg	0441/228-0
NRW	Aachen	Roermonder Str.51, 5100 Aachen	0241/897-0
	Bielefeld	Karl-Eilers-Str.14-18, 4800 Bielefeld	0521/587-0
	Bochum	Universitätsstr. 74a, 4630 Bochum 1	0234/305-0
	Düsseldorf	Bleichstr.23, 4000 Düsseldorf	0211/918-0
	Hagen	Graf-von-Galen-Ring 39, 5800 Hagen 1	02331/202-0
	Köln	Am Justizzentrum 7, 5000 Köln 41	0221/9429-0
	Monchengladbach	Theodor-Hauss-Str.91, 4050 Monchengladbach	02161/404-0
Münster	Nevinghoff 20, 4400 Münster	0251/9286-0	
H	Frankfurt	Schützenstr.12, 6000 Frankfurt 1	069/2171-0
	Gießen	Nordanlage 60, 6300 Gießen 11	0641/9393-0
	Kassel	Leipziger Str. 35, 3500 Kassel	0561/1000-0
RPS	Koblenz	Rudolf-Virchow-Str.5, 5400 Koblenz	0261/405-0
	Ludwigshafen	Berliner Str.23a, 6700 Ludwigshafen	0621/5993-0
	Saarbrücken	Bleichstr. 25, 6600 Saarbrücken	0681/9955-0
BW	Rastatt	Karlstr.18, 7550 Rastatt	07222/930-0
	Villingen-Schwenningen	Lantwattenstr.2, 7730 Villingen-Schwenningen	07721/209-0
	Waiblingen	Essener Str.7, 7050 Waiblingen	07151/9520-0
NB	Aschaffenburg	Goldbacher Str.13, 8750 Aschaffenburg	06021/390-0
	Nürnberg	Peterstr.30, 8500 Nürnberg 30	0911/179-0
SB	Kempten	Rottachstr.26, 8960 Kempten	0831/2056-0
	München Pfarrkirchen	Balanstr.55, 8000 München 90 Lindnerstr.19, 8340 Pfarrkirchen	089/5154-0 08561/22-0
BB	LAA-Berlin-Brandenburg	Lindower Str.18-20, 1000 Berlin 65	030/2532-0
	Frankfurt/O.	Birnbaumsmühle 65, 0-1200 Frankfurt/Oder	0335/3743010-374306
	Neuruppin	Erich-Dieckhoff-Str.50/Haus 10, 0-1950 Neuruppin	03391/69-0
SAT	Gotha	Gartenstr.21, 0-5800 Gotha	03621/54061
	Halle	Reilstr.128, 04020 Halle	0345/208-0
	Jena	Fritz-Ritter-Str.44, 0-6902 Jena	03641/79-0
	Magdeburg	Walter-Rathenau-Str.88, 0-3040 Magdeburg	0391/5564-0
S	Chemnitz	Brückenstr.13, 0-9001 Chemnitz	0371/657-0
	Dresden	-	-
	Leipzig	Gerhard-Ellrodt-Str. 24, 0-2010 Leipzig	0371/1111-0